

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0956/2008
Auskunft erteilt: Herr Zimmermann
Ruf: 492 62 42
E-Mail: ZimmermannBernhard@stadt-muenster.de
Datum: 17.11.2008

Betrifft
Zurückweisung des "Einspruchs" gegen die Umbenennung der Elisabet-Ney-Straße
Beratungsfolge
09.12.2008 Bezirksvertretung Münster-Mitte
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Entscheidung zur Umbenennung des Namens Elisabeth-Ney-Straße in Elisabet-Ney-Straße wird nicht revidiert.

II. Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten.

Begründung:

Mit dem Schreiben vom 22.08.2008 erheben zwei Anwohner Einspruch gegen die Umbenennung der Elisabet-Ney-Straße. Das Schreiben liegt den Fraktionen und fraktionslosen Einzelmitgliedern vor. Der Einspruch ist inhaltlich nicht begründet.

Der Beschluss der Bezirksvertretung Münster-Mitte zur Änderung der Schreibweise des Straßennamens ist nicht zu beanstanden, weil die Bezirksvertretung nach der Hauptsatzung der Stadt Münster für Straßenbenennungen zuständig ist.

Der Beschluss ist auch begründet, wie die Leiterin des Stadtmuseums, Frau Dr. B. Rommé in ihrer Stellungnahme vom 10.07.2008 ausgeführt hat.

Die neue Schreibweise des Straßennamens macht sichtbar, dass die Stadt Münster mit der Straßenbenennung weniger an die Bürgerin Elisabeth Ney als vielmehr an die Künstlerin Elisabet Ney erinnern will.

I. V.:

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor